baß die Brandversicherungscasse hauptsächlich verpflichtet ware, in diesem Falle einzutreten; ich habe ihn aber nur auf § 75 des Selehes vom 14. November 1854 zu verweisen, indem dort ganz genau bestimmt ist, was aus dieser Casse entschädigt werden darf. Ueber diese Bestimmung hinaus aber wird gewiß auch die hohe Kammer die Regierung nicht nothigen, Etwas zu thun. Was aus der Brandversicherungscasse zu entschädigen gewesen ist, ist entschädigt worden; aller übrige Auswand ist aber im Gesehe nicht genannt und kann daher auch von der Regierung und bei den Entschädigungen der Brandversicherungscommission auf diese Casse nicht übernommen werden.

Mbg. Cichorius: In bem Berichte ber geehrten Deputation ift als Grund ber Bahnverlangerung von Berlasgrun bis Faltenftein, beziehenblich mittelft einer Zweigbahn, mit hervorgehoben worben, bag es wichtig fei, ber bortigen induftriellen Bevolferung ju Sulfe gu fommen. bezieht fich aber auf die gange Gegend von Lengenfeld und Muerbach bis Faltenftein; benn Faltenftein's als Stadt ift gar nicht gebacht worben. Es ift bemerkt worben, bag in ber bortigen Wegend Beld: und Arbeitefrafte borhanden find, benen, wie auch bei Chemnig-Unnaberg gefchehen foll, Bermerthung gefichert werben muß und von biefem Gefichtspunkte aus ift es als munichenswerth bezeichnet worden, bag befonders in ben armeren Gegenden die bort befindlichen verwendbaren Arbeitsfrafte burch Gifenbahnen gu großerer Chatigfeit und fomit auch die gange Gegend gu großerer Entwickelung geführt werbe.

Abg. Henn: Wenn der geehrte Abg. v. Schönberg geaußert hat, daß die Unterstützung der Stadte Falkenstein und Delbnit mehr der Brandcasse angehore, so mußte ich mich gerade im entgegengesetten Sinne aussprechen. Untersstützungen gehören dem Staate an und fallen somit auf jeden Staatsbewohner und ich sinde keinen Grund, weshalb die Unterstützung der einen oder anderen Stadt einzig und allein aus den Beiträgen der Gebäudebesitzer bezahlt werden sollen; es wurden dann alle Unterstützungen den Gebäudes besitzern allein übertragen und dadurch alle diese Untersstützungen, wie sie hier genannt sind, der Brandcasse zugesschoben werden.

Abg. v. Schonberg: Ich habe nicht gesagt, baß bas ganze Postulat auf die Landesbrandcasse kommen soll, das ist sehr richtig; aber der Schleußenbau gehört, wenn der neue Bauplan die Feuergefährlichkeit vermindert, unbedingt dem Gebiete der Brandversicherungscommission an, weil dadurch der Landesbrandcasse in Zukunft ein Northeil gessichert wird. So habe ich es gemeint, daß das gemeinsame Sache ist. So sind mehrere Dinge vorhanden, welche die Verminderung der Feuergefährlichkeit bezwecken, wie sie früher bestand und das ist doch hauptsächlich der Gegensstand der Brandversicherungscommission.

Mbg. Plog: 3ch muß mir erlauben, auf eine Bemerfung bes Ubg. v. Schonberg noch einmal gurudzufommen, und zwar auf jene, welche bie Behauptung aufftellt, als ob die zum Theil mangelnbe Mobiliarverficherung gemiffer= magen in der Nachläffigfeit ber Stabtebewohner ihren Grund habe. 3ch muß biefe Behauptung entschieden gu= rudweifen und begrunde meine Unficht gunachft bamit, bag. wie auch ber Mbg. v. Schonberg aus feiner Stellung gur Privatfeuerverficherungegefellichaft recht wohl miffen wird, Rificos unter Schindelbach zc. nur in bochft feltenen Fallen zu 4 pro Mille abgeschloffen werden konnen, indem man fcon feit langerer Beit 10 auch 12 pro Mille verlangt, noch mehr aber bie verhaltnigmaßig enorm boben Mebentoften fur Porto, Police, Musfertigung ic. fodann die Roften der obrigfeitlichen Genehmigung es erfchmeren, die bei 100 Thalern Berficherungsobject ebenfoviel betragen, wie bei 100,000 Thalern Berficherungsfumme. Dies Mues macht es dem wenig bemittelten Manne beinahe gur Unmoglichkeit, bei fo hoher Pramie und fo gang unver: haltnigmaßigen Roften, Die zuweilen zweimal mehr betragen, als die hohe Pramie, feine wenigen Sabfeligfeiten gur Berficherung zu bringen. Alfo in biefen ungewöhnlichen Migverhaltniffen mag eine große Entschuldigung liegen für Diejenigen, welche nicht verfichert haben und, wenn bies fo bleibt, nicht verfichern tonnen.

Mbg. Seiler: Ich bemerke nur, bag es fich hier nicht um eine Unterftutung von Gingelnen handelt, Die nicht verfichert maren, fondern um eine Unterftugung ber Stadtcaffe, welcher aus polizeilichen Rudfichten und Unordnungen große Musgaben erwachfen. Es handelt fich um Delsnit, welches feine Fabrifftadt im engften Ginne ift, fonbern eine Stadt nach altem Schnitt, welche vom gandhandel und dem Sandwerke, sowie gandbau lebt. Die Burger find nicht reich zu nennen, nicht großes Bermogen ift in einzelnen Sanden aufgehauft, fo daß auch großere Opfer fur die Commun nur fchwer zu beschaffen find. Dagegen ift es um fo mehr von Berth, bie bisherige folibe Lebens: fabigfeit durch eine Capitalunterftugung aufrecht gu erhalten. Gine folche Stadt unterftute ich viel lieber, ale eine reine Fabrifftadt, welche gwar ju fchneller Bluthe auf Beit emporgetrieben wird, bann aber auch zeitweis wieber auf einen Puntt bis jum Sungern und fortgefetter Staats= unterftugung gurudfallt, wohin Delenig faum fommen fann, meil es am Grundbefige immer einen feften Rudhalt hat.

Prafibent Saberkorn: Ich schließe nunmehr die Debatte und gebe dem Herrn Referenten bas Schluswort.

Referent Dr. Loth: Bas ber Herr Abg. v. Schonberg in Bezug auf Unterftuhung municht, wird in Bukunft fo fein, wie berfelbe begehrt; benn nach §. 125 bes neuen Brandcaffengesetes wird die Brandversicherungscommission ermachtigt fein, in Fallen ber Urt, wie sie jest vorliegen,